

Quartierverein
Spitzenwies Jona
STATUTEN

1. Zweck

Art. 1.1 Unter dem Titel "Quartierverein Spitzenwies" besteht gemäss ZGB Art. 60 ff. ein Verein mit Sitz in Jona. Er hat den Zweck, die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, insbesondere die Lösung interner Bedürfnisse sowie die Vertretung der Gesamtinteressen nach aussen.

Art. 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Alle Personen, die das 20. Altersjahr erreicht haben und im Spitzenwiesquartier oder dessen Umgebung wohnen.
- b) Juristische Personen oder deren Vertreter, die im Spitzenwiesquartier oder dessen Umgebung Grundeigentümer sind.

Art. 2.2 Die provisorische Mitgliedschaft wird erworben durch die Meldung an den Vorstand und die Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Sie wird definitiv durch die Bestätigung der Generalversammlung.

Art. 2.3 Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.

Art. 2.4 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch 6 Monate nach Fälligkeit des Mitgliederbeitrages.

Art. 2.5 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 2.6 Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

3. Die Geschäfte

Art. 3.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 3.2 Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vor der GV zu erfolgen. Sie wird alljährlich im Februar abgehalten.

Versammlungen finden so oft statt, wie es der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 3.2.1 Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Abnahme des Jahres-, Kassen- und des Revisorenberichtes
5. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
6. Mutationen
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Anträge der Mitglieder
9. Allgemeine Umfrage

Art. 3.2.2 Mitglieder ohne Besitz von Grundeigentum im Quartier haben in Fragen, welche dieses betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 3.2.3 Söhne und Töchter der Mitglieder können ab dem 15. Altersjahr als Gäste an allen Versammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Verpflegungskosten übernimmt der Verein nicht.

Art. 3.3 Der Vorstand

Art. 3.3.1 Ihm gehören nur Mitglieder mit den Rechten der Aktiven und nur eine Person pro Grundeigentum an.

Er besteht aus mindestens:

- a) Präsident
- b) Aktuar (Vizepräsident)
- c) Kassier

Er wird für die Dauer von einem Jahr mit Wiederwählbarkeit bestellt.

Art. 3.3.2 Der Vorstand

- fasst Jahresbericht und Rechnung ab
- bereitet Traktanden für die Versammlungen vor
- beruft Versammlungen ein
- führt Beschlüsse aus
- erledigt Ein- und Austrittsgesuche
- vertritt den Verein nach aussen

Zur Zeichnung im Namen des Vereins ist der Präsident in Verbindung eines zweiten Vorstandsmitglieds berechtigt.

Art. 3.3.3 Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben eine Arbeitsgruppe bestimmen und einsetzen.

Art. 3.4 Rechnungsrevisoren

Von der Generalversammlung werden jährlich zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben zuhanden der GV die Rechnung und Bilanz zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 3.5 Arbeitsgruppen

Art. 3.5.1 Solche Gruppen werden zur Behandlung spezieller Aufgaben gebildet. Sie setzen sich zusammen aus:

- a) Gruppenchef
- b) maximal 4 weiteren Mitgliedern

Art. 3.5.2 Der Chef der Arbeitsgruppe orientiert den Vorstand über den Stand der Dinge und über die beabsichtigten Schritte. Im übrigen arbeitet die Gruppe völlig frei.

Art. 3.5.3 Für die Gruppenarbeit zeichnet der Präsident in Verbindung mit dem Gruppenchef.

4. Beschlussfassung

Art. 4.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen handlungsfähigen Stellvertreter oder einen andern Bevollmächtigten vertreten werden. Die Vertreteransprüche sind dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu melden.

Art. 4.4.1 Alleinstehende Mitglieder mit Grundeigentum haben für alle Geschäfte 2 Stimmen.

Art. 4.2 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 4.3 Für folgende Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen:

- Wahlen
- Rechnungsabnahme
- Sachgeschäfte
- Mitgliederaufnahme

Art. 4.4 Für folgende Beschlüsse sind eine Zweidrittelsmehrheit der Mitgliederstimmen erforderlich:

- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss eines Mitglieds

5. Auflösung des Vereins

Art. 5.1 Ueber die Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung.

Art. 5.2 Das Vereinsvermögen geht im Falle einer Auflösung zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Januar 1973 und wurden durch die Generalversammlung vom 12. Februar 1988 genehmigt, Sie treten sofort in Kraft.

QUARTIERVEREIN SPITZENWIES

Der Präsident: Der Aktuar:

B. Brühwiler R. Gmür